

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.10.2016

SR/BeVoSr/381/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	01.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen:

XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)

Zielsetzung:

Erforderliche Anpassung der Benutzungsgebühren für die Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben.

Beschlussvorschlag:

Der AWTS beschließt, der Stadtvertretung zu empfehlen (Die Stadtvertretung beschließt, auf Empfehlung des AWTS und Vorberatung im Hauptausschuss) die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung) als Satzung zu erlassen.

Die beigefügten Anlagen (Änderungssatzung und Gebührenkalkulation) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 19.10.2016

Peter Köpcke am 19.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Dazu wird gebeten, das als Anlage für die Vorlage zur Vorkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2017 in der Stadt Ratzeburg beigefügte Zahlenwerk

zur Kenntnis zu nehmen und als Grundlage für die Gebührenanpassung zu beschließen.

Betroffen von dieser Gebührensenkung wären im Stadtgebiet die Betreiber von abflusslosen Sammelgruben. Hierbei handelt es sich um insgesamt 20 Grundstücke in den Gebieten „Ravenskamp“, „Alte Ziegelei“, „Alter Postweg“, „Am Güterbahnhof“, An der B 207, Farchau „Liegewiese“, „Salemer Weg“, „Schweriner Straße“ und „Seedorfer Straße“ (außerhalb OD). Der Abfuhrbedarf liegt bei rd. 1.000 Kubikmetern jährlich.

Die Senkung entspricht der von der TreuKom erstellten Vorkalkulation und soll damit nahegehend eine Gleichbehandlung mit dem weit überwiegenden Teil der übrigen Nutzer, die über das zentrale Netz entsorgt werden, sicherstellen.

Hinweis für Betreiber von Hauskläranlagen: Seit Inkrafttreten der II. Änderung der Abwassersatzung vom 26.03.2013 sind die verbliebenen 3 Betreiber von Hauskläranlagen im Außenbereich selbst für die dortige Abwasserbeseitigung verantwortlich. Sie unterliegen damit nicht mehr dem geltenden Abwassergebührenrecht der Stadt Ratzeburg.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die gegenüber der leitungsgebundenen Entwässerung entstehenden höheren Kosten bei der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben werden sowohl durch den bisherigen, wie auch den neuen Gebührensatz nicht gedeckt, sondern von der Gesamtheit der Gebührenzahler ausgeglichen.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Änderungssatzung, Gebührenkalkulation siehe Vorlage „Vorkalkulation der Abwassergebühren 2017“

mitgezeichnet haben: